



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/2034

Der Landesbeauftragte
für den Datenschutz
Nordrhein-Westfalen

1

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW

An den
Vorsitzenden
des Kulturausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Albrecht Beckel
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

Reichsstraße 43, 4000 Düsseldorf 1
Postfach 20 04 44

Tel. (0211) 38 42 40
Durchwahl 3 84 24
Telefax (0211) 38 42 410

Datum 03.02.1989

Aktenzeichen - 42.1.2 -

MMV10/2034

Betr.: Öffentliche Anhörung durch den Kulturausschuß des
Landtags Nordrhein-Westfalen am 15. Februar 1988

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen
Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen
(Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3372

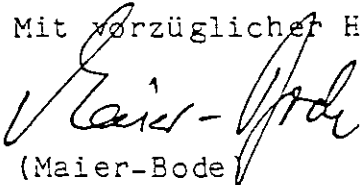
Bezug: Schreiben des Präsidenten des Landtags Nordrhein-
Westfalen vom 13. Dezember 1988 - I 1 G -

Anlage

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

/ Anliegend übersende ich die von mir erbetene Stellungnahme.
/ 150 Überstücke dieses Schreibens und der Anlage sind beige-
fügt.

Mit vorzüglicher Hochachtung


(Maier-Bode)

Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW -)

MMV 10 / 2034

Bereits im Jahr 1982 hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz in seinem dritten Tätigkeitsbericht (S. 93 f.) im einzelnen die Probleme dargestellt, die sich bei der Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Archiven ergeben. Dabei hat er auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung hingewiesen. Auch die anderen Datenschutzbeauftragten haben sich intensiv mit dieser Materie beschäftigt. So hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten am 27. April 1982 Empfehlungen zur Sicherstellung des Datenschutzes im Archivwesen beschlossen (vierter Tätigkeitsbericht S. 108 f.).

Auch in den folgenden Jahren ergab sich immer wieder Anlaß, aus datenschutzrechtlicher Sicht zu Archivfragen Stellung zu nehmen (sechster Tätigkeitsbericht S. 120, siebter Tätigkeitsbericht S. 120, achter Tätigkeitsbericht S. 109). Wie zahlreiche Eingaben zeigen, herrscht gegenwärtig sowohl bei den Archiven als auch bei potentiellen Benutzern eine große Unsicherheit darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die in den Archiven vorhandenen Unterlagen eingesehen werden können. Da nach meiner Einschätzung ein immer stärkeres Interesse an der Beschäftigung mit geschichtlichen Fragen des 20. Jahrhunderts festzustellen ist, muß diese Lücke so bald wie möglich geschlossen werden.

Zutreffend wird in der Problembeschreibung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf darauf hingewiesen, daß nach dem aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes abzuleitenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung und nach Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung die Archivierung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten sowie insbesondere die Nutzung, Weiterverarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten in den Archiven nur auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung möglich ist. Ich gehe davon aus, daß diese Auffassung heute allgemein vorherrscht.

...

Als erstes Bundesland hat das Land Baden-Württemberg am 31. Juli 1987 ein Landesarchivgesetz erlassen. Für den Bereich des Bundes ist Anfang des Jahres 1988 das Bundesarchivgesetz (BArchG) vom 6. Januar 1988 in Kraft getreten.

II.

Die zu regelnde Materie ist durch das Zusammenwirken von Bundes- und Landesrecht kompliziert. In Bereichen, die bundesrechtlichen besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, kann nur durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen eine Angabe und Nutzung derartiger Unterlagen an Archive zulässig ist. Solche Regelungen sind im Bundesarchivgesetz getroffen worden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BArchG werden Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde, nicht den Archiven zur Übernahme angeboten. Unterlagen, die dem Steuergeheimnis oder dem Sozialgeheimnis unterliegen, werden dagegen nach § 2 Abs. 4 BArchG grundsätzlich dem Archiv übergeben. Allerdings hat der Gesetzgeber insoweit in den §§ 8, 10 und 11 BArchG Regelungen getroffen, die einer abweichenden Regelung auf Landesebene entgegenstehen.¹⁾

Aus der darauf beruhenden Komplexität ergeben sich auch für den Landesgesetzgeber Schwierigkeiten. Es muß befürchtet werden, daß sich diese für die kommunalen Gremien noch erheblicher darstellen würden. Darüber hinaus dürfte eine einheitliche Regelung durch Landesgesetz auch im Interesse der Benutzer liegen, deren Tätigkeitsbereich sich auf verschiedene kommunale Archive erstreckt.

III.

Zu dem mir im Dezember 1987 übersandten Referentenentwurf hatte ich schriftlich Stellung genommen. Meinen Vorschlägen ist nur zu einem Teil Rechnung getragen worden. Jedenfalls die nachfolgenden Ergänzungen halte ich jedoch für erforderlich:

¹⁾ "mehr oder weniger"

vgl. S. 5

4

1. § 4 Abs. 7 sollte um folgenden neuen Satz 1 ergänzt werden:

"Die staatlichen Archive haben von der Übergabe an ebenso wie die abgebende Stelle die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere haben sie bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für die abgebende Stelle gelten."

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

Der vorgeschlagene Zusatz entspricht § 2 Abs. 4 Satz 2 BArchG. Für die in § 8 und § 11 BArchG genannten Unterlagen stellt dieser Zusatz lediglich eine Verdeutlichung der Rechtslage dar, die sich aus den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes ergibt. Im Hinblick auf § 78 SGB X gilt für die in § 10 BArchG genannten Sozialdaten im Ergebnis im wesentlichen das gleiche.

Für alle sonstigen Unterlagen scheint es mir aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes wie aus Gründen der einheitlichen Handhabung geboten, eine entsprechende Regelung zu treffen.

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 sollte wie folgt gefaßt werden:

"Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus dem Archivgut und dem Zwischenarchivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht."

Für eine Beschränkung des Auskunftsanspruchs auf Archivgut amtlicher Herkunft sehe ich keinen sachlich gerechtfertigten Grund. Grundsätzlich müssen für das in einem staatlichen Archiv verwahrte Archivgut gleiche Regelungen gelten. Soweit rechtsverbindliche Abmachungen mit dem Eigentümer bei der Übernahme privaten Schriftgutes im Einzelfall einem Auskunftsanspruch entgegenstehen sollten, kann dem in Anwendung von § 6 Abs. 1 Satz 2 Rechnung getragen werden. Gegebenenfalls könnte dort eingefügt werden "oder nach rechtsverbindlichen mit dem Eigentümer von privatem Archivgut getroffenen Vereinbarungen".

...

3. In § 7 Abs. 2 sollte Satz 3 wie folgt gefaßt werden:

"Bezieht es sich auf eine natürliche Person so darf es frühestens 30 Jahre nach ihrem Tod genutzt werden;"

Wie aus der Begründung hervorgeht, ist die Landesregierung der Auffassung, für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf Sachen beziehe und nur gelegentlich auch personenbezogene Einzelangaben enthalte, reiche die Regelsperrfrist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 aus, um den notwendigen Schutz verwaltungsinterner Informationen sicherzustellen und sonstige schutzwürdige Belange zu wahren. Diese Einschätzung kann ich nach den Erfahrungen meiner Kontrollpraxis nicht teilen. Es sind mir Fälle bekanntgeworden, in denen sich in sogenannten Sachakten personenbezogene Daten von Betroffenen befunden haben, die für diese sehr bedeutsam waren. Die in der Vorschrift angelegte Unterscheidung zwischen Akten, die sich nach ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person beziehen und sogenannten Sachakten birgt nach meiner Auffassung ein erhebliches Risikopotential für die Daten Betroffener. Aus diesem Grund trete ich für die von mir vorgeschlagene Fassung ein, zumal auch das Bundesarchivgesetz eine Unterscheidung wie in § 7 Abs. 2 Satz 3 ArchivG NW nicht kennt.

Sollte meinem Vorschlag nicht gefolgt werden, müßte in jedem Fall § 7 Abs. 2 um folgenden Satz ergänzt werden:

"Besteht bei sonstigen Unterlagen, auf die Satz 3 keine Anwendung findet, im Einzelfall Grund zu der Annahme, daß durch eine Offenbarung personenbezogener Daten schutzwürdige Belange eines Betroffenen verletzt werden können, so ist Satz 3 entsprechend anzuwenden."

4. In § 7 Abs. 4 Buchst. b sollte "zu wissenschaftlichen Zwecken" ersetzt werden durch "für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben, das im öffentlichen Interesse liegt".

...

Nur wenn ein konkret definiertes Forschungsvorhaben im öffentlichen Interesse vorliegt, ist nach meiner Auffassung die vorgesehene Einschränkung im Allgemeininteresse gerechtfertigt. Darüber hinaus macht die Fassung des Buchstaben b nicht deutlich, daß die Anonymisierung (oder andere geeignete Maßnahmen) vor Einsichtgewährung erfolgen soll. Werden notwendige Maßnahmen nicht durch das Archiv ergriffen (wie es in § 5 Abs. 5 Satz 3 BArchG vorgesehen ist), kann nach meiner Auffassung nicht sichergestellt werden, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

5. Im übrigen sollte die Fassung des § 7 Abs. 4 Satz 1 insgesamt noch einmal überdacht werden: Die Vorschrift läßt eine Verkürzung der Sperrfristen - auch ohne Einwilligung des Betroffenen - zeitlich unbegrenzt zu und wird bei den Fallgruppen des Absatzes 2 Satz 1 und 2 ohne Bindung an Voraussetzungskriterien eingeräumt.

Für das Archivgut des Abs. 2 Satz 2, also die Unterlagen, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlegen haben, sind jedoch, soweit es sich dabei um Bundesrecht handelt (was die Regel ist), zunächst § 8 Satz 2, § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) und § 11 BArchG zu beachten. Diese Vorschriften stehen einer Verkürzung der Fristen des § 7 Abs. 2 Satz 2 zwingend entgegen, soweit es sich um Unterlagen handelt, die dem Steuergeheimnis unterlegen haben; das gleiche gilt nach meiner Auffassung für Unterlagen, die dem Sozialgeheimnis unterlegen haben und wohl auch für die in § 11 BArchG angeführten Unterlagen, die anderen bundesrechtlichen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlegen haben. Da diese Rechtslage nur dem Eigeweihten bekannt sein dürfte, halte ich es für erforderlich, dies in § 7 Abs. 4 Satz 1 zu verdeutlichen.

Dies könnte etwa durch folgende Fassung des § 7 Abs. 4 erreicht werden:

"Die Sperrfristen nach Absatz 2 können verkürzt werden, dabei sind für Unterlagen die dem Steuergeheimnis, dem Sozialgeheimnis oder anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen haben, die Vorschriften des Bundesarchivgesetzes zu beachten. Die Sperrfristen nach Absatz 2 Satz 3 können jedoch nur verkürzt werden, wenn ..."

Denkbare Alternative:

"Die Sperrfristen nach Absatz 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 Satz 2 und 3 jedoch nur, wenn

- a) Vorschriften des Bundesarchivgesetzes nicht entgegenstehen
- b) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
- c) die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann" (Anlehnung an § 5 Abs. 5 Satz 3 BArchG).